

## Bekanntmachung,

**die Anmeldung Militärflichtiger zum Eintrag in die Stammrollen betrifft.**  
Nach den Bestimmungen der Militär-Erlas-Instruction für den Deutschen Bund vom 26. März 1868 sind für jeden Ort im Königreich Sachsen Verzeichnisse aller Militärflichtigen (Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

In die Stammrollen sind einzutragen:

- 1) Militärflichtige, welche in Leipzig geboren sind;
- 2) Militärflichtige welche, ohne in Leipzig geboren zu sein, daselbst ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt haben;
- 3) Militärflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein und ohne ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt daselbst zu haben, als Studenten, Gymnasiaten oder Böblinge anderer Lehranstalten, als Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, oder als andere, in ähnlichen Verhältnissen lebende Personen, sich nur vorübergehend am hiesigen Orte aufzuhalten.

Dergleichen Militärflichtige haben sich im betreffenden Gezeitensabreie, soweit sie in Leipzig anwesend sind, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörde zum Beobacht der Eintragung in dieselbe unter Vorzeigung ihrer Geburtschein oder Laufzeugnisse persönlich anzumelden.

Sind solche Militärflichtige während der Anmeldezeit überhaupt nicht in Leipzig anwesend, oder nur zeitweilig abwesend, so hat die Anmeldung in der nämlichen Zeit zu gedachten Zweck durch deren Eltern, Vormünder, Dienstherren, Principale, Lehrherren oder Arbeitgeber zu erfolgen.

Die Unterlagen der vorgefertigten Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Auch können Militärflichtige, welche die Anmeldung verabsäumen nach Besinden unter Verlust der Berechtigung, an der Kochung Theil zu nehmen und unter Verlust des aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste, vorzugsweise zu demselben herangezogen werden.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die vorermähnten Strafen und unter Hinweis auf die außerdem eintretenden Nachtheile alle obenerwähnten Militärflichtigen, soweit sie im Jahre 1855 geboren sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Dienstherren, Principale, Lehrherren oder Arbeitgeber hiermit an:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar nächsten Jahres auf hiesigem Rathaus im Quartier-Amt in den Stunden von Vormittag 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr unter Vorzeigung der Geburtschein oder Laufzeugnisse die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Sollten Personen aus früheren Geburtsjahren, welche ihrer Militärflicht noch nicht genüge geleistet, sich hier aufzuhalten, so haben auch diese, sowie die bei voriger Musterung zurückschafften in der nämlichen Weise sich anzumelden.

Gleichzeitig bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, daß diejenigen Militärflichtigen, welche im Laufe des Jahres, in dem sie zur Aufnahme in die Stammrolle sich anzumelden haben, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einem anderen Wusterbezirk verlegen, dies sowohl der betreffenden Behörde des Orts, welchen sie verlassen, als der Behörde ihres neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Bezug, sowie jeden Wohnungswechsel innerhalb des Stadtbezirks spätestens innerhalb drei Tagen bei Verminderung der obenerwähnten Strafen und sonstigen Nachtheile anzugeben verbunden sind.

Leipzig, am 7. December 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Lamprecht.

## Bekanntmachung,

**die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken betreffend.**

Wiederholte Zusicherungen gegen die Vorschriften der §§. 128 f. d. Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich veratlassen uns, die bezüglichen Bestimmungen im Nachstehenden in Erinnerung zu bringen:

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angemommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahr dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht erhalten.

Ihre Beschäftigung darf jedoch täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahr in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (d. h. Personen männlichen und weiblichen Geschlechts in dem Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanten-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocal auszubringen und den Polizei- und Schul-Behörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzugeben. Diese Anzeigen sind bis zum 15. Januar und 15. Juli eines jeden Jahres bei uns einzureichen.

Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

**Buch- u. Steindruckerei**  
für Kaufmännische Geschäftsschriften, Schriftsatz- u. Privatschriften aller Art von Heinrich Fischer & Co., Hauptmannstraße Nr. 2, direkt am Markt.

**Richard Spangenberg**  
Betriebsstraße Nr. 20.

Rathaus- und Dienstfotografie-Handlung.

Rathaus- und Leihbankamt.

**Gray'sche amerikanische, modellirte Papierkragen, Manchetten und Chemisettes**  
für Herren, Damen und Kinder  
**aus der Fabrik von Mey & Edlich, Plagwitz-Leipzig.**  
Detail-Verkauf:  
Neumarkt 9, Leipzig, gegenüber dem Gewandhaus.

Papierwasche mit Leinen-Überzug.  
Bunte Papierwasche für Damen u. Herren.  
Preise reine grün.

Bestell-Schuh vor Rasse und Rüste:

**Russische gefütterte Damenstiefelchen mit Pelzdecken.**  
Herrenschuhe mit Pelzfüller in allen Größen.

**Englische Gamaschen**  
mit Federblase in 12 Nummern, schwarz u. dunkelgrau.

**Kork- u. Filzsohlen**  
für Damen, Herren und Kinder  
in verschiedenster Auswahl der

**Theodor Pfitzmann,**  
Gf. vom Neumarkt u. Schillerstraße.

**Rudolf Mosse, Announces-Bureau, Grimm. Str. 2, I.**  
Fortgesetzter Ausverkauf aller Gattungen Weisswaren Reichsstraße Nr. 32 im ersten Stock.

**Um 1. Sonntage nach Epiphany predigen:**

St. Thomä: Früh 1/2 Uhr Dr. M. Valentiner,  
8 Uhr Beichte,

Nebends 6 Uhr Dr. M. Krömer,

St. Nicolai: Früh 1/2 Uhr Dr. D. Gräfe,  
8 Uhr Beichte bei sämtl.

Herren Geistlichen,  
Mittags 1/2 Uhr Dr. M. Suppe,

Wieder 2 Uhr Dr. M. Binsau,

Neukirche: Früh 9 Uhr Dr. M. Werbach,

Nebends 6 Uhr Dr. M. Koenig,

St. Petri: Früh 9 Uhr Dr. Kat. Steude,

Nebends 6 Uhr Dr. Kat. Linke,

St. Pauli: Früh 9 Uhr Dr. Cand. Kummer

vom Pred.-Coll.,  
Nachm. 2 Uhr Dr. Stud. Schneider-

mann,  
Nebends 6 U. Dr. Cand. Schmidt vom

Pred.-Coll.,  
St. Johannis: Früh 9 Uhr Dr. M. Brodhaus,

Communion, Beichte 1/2 Uhr,

St. Georg: (im früheren St. Jacobshospital)

Früh 9 Uhr Dr. M. von Criegern,

St. Jacob: (im neuen Stadt-Krankenhaus)

Früh 9 Uhr Dr. Max. Michaelis,

reform. Kirche: Früh 9 Uhr Dr. P. Dr. Dreydorff,

luth. Kirche: Früh 7 Uhr hl. Messe mit Altar-

rede, 9 Uhr Predigt und Hochamt,

11 Uhr hl. Messe, 2 Uhr Nachm.-

Gottesdienst,

in Connewitz: Früh 9 Uhr Dr. M. Holtzh.

in Lindenau: Früh 10 Uhr Dr. P. Dr. Schütz.

Dieses Arbeitsbuch wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Polizeibehörde des Arbeitortes ertheilt.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund des Arbeiters wieder auszuhändigen.

Indem wir noch darauf hinweisen, daß dem mit der Aufficht über die Ausführung der vorliegenden Bestimmungen beauftragten **Fabriken- und Damaskusfessel-Inspector** hier alle amtlichen Besitzungen beauftragten Behörde, insbesondere das Recht zur **jederzeitigen Revision** der Fabriken zusteht, bemerken wir, daß auch wir durch unsere Organe hier amtliche Revisionen der gewerblichen Anstalten ausführen lassen und jede Contravention mit einer **Geldbuße von fünf Thalern** oder entsprechender Haft bestrafen werden.

Leipzig, am 2. Januar 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

## Bekanntmachung I.,

einige strafrechtliche Anordnungen betreffend.

Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehenden Vorschriften in Erinnerung und verordnen zugleich wie folgt:

1) Gewebe Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben gelegenen Baulichkeiten und Anlagen, sowie der dorthin etwa befindlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hallen, Buden, Stände, Säulen u. s. w. ist verboten.

2) Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücks befindliche Theil der Straße, und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Lagerinne an jedem der von uns festgestellten Rehstage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gekehrt und vollständig gereinigt werde. Hierbei ist zur Verhütung von Staub bei trockner Witterung die zu reinigende Fläche gebürgt mit Wasser zu besprengen und die zusammengelehrten Häuser gleichmäßig anzureißen.

Als Rehstage werden bis auf Weiteres festgestellt: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche und falls einer dieser Tage auf einen Festtag fällt, der Tag vorher.

3) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstücksbesitzer längs der Straßenfronte seines Areals den Fußweg und die Lagerinne von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee und Eis auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzuschäufen und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Lagerinne in Häusern bringen zu lassen, auch bei Glätte durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Tagespänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.

4) Das Ausbütern von Unrat in die Schleuhen-Einfalllöcher ist verboten; auch haben die Grundstücksbesitzer die vor ihnen Grundstücken befindlichen Straßenleitentrennen fortwährend rein zu halten.

5) Der in den Lagerinnen sich sammelnde Unrat ist mit dem Straßenkehrer in Häusern zusammenzubringen und nicht etwa in die Einfällöcher der Nebenschleuhen zu schleppen.

6) Rehstage, Stroh, Papiere und Küchenabfälle sind nur innerhalb der oben unter 2) geordneten Rehstage zu dem Straßenkehrer zu schütten, anderer Abraum aus den Grundstücken aber, als Asche, Bauchatt, Scherben, Muschelschalen, Steine und dergleichen oder Schnee und Eis, sowie der von den Dachreparaturen herrührende Ziegel- und Schieferabfall ist weder zu den Rehstunden aufzuhäufen auf die Straße zu bringen noch mit dem Haushalt vermischt zu Abladen noch öffentliche Verunreinigung bestimmten Plätzen abzulagern.

7) Das Verladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Auskippen oder Abwerfen auf die Straße, beziehlich das Zögern derselbst, vermieden wird; das Aufhäufen und Liegenlassen der vorbereiteten Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neubauten gestellten Bauplatten ist unzulässig.

8) Wenn außer der regelmäßigen Rehstage beim Auf- und Abladen oder beim Auspaden von Waren oder Meubles, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Tore, Stroh und anderen Materialien die Straße verunreinigt werden, so ist diese von dem betreffenden Grundstücksbesitzer sofort nach beendigter Arbeit zu reinigen und der Aabraum bei Seite zu schaffen.

9) Zum Transport von Kohlen, Coaks, Asche, Sand, Kalk, Bauchatt und dergleichen, sowie zur Ablösung von Dünger und Taupe sind vollständig dichte Gefäße, beziehlich mit Stroh und Schutzbreiter wohlverwahrte Kastenwagen zu benutzen, etwaige Straßenverunreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abladen bewerkstelligen, selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.

10) Das Vornehmen von Steinigungsarbeiten jeder Art auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und namentlich das Spülens der Wäsche an den öffentlichen Brunnen und Ständern, das Waschen der Wagen und das Auskippen von Teppichen, Decken und dergleichen auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist, resp. unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 9. Mai 1860, verboten.

Zusiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu **zwanzig Thalern** oder mit Haft bis zu **vierzehn Tagen** geahndet werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephan.

## Bekanntmachung.

Nach den Messungen des Herrn Oberbaumeister Prof. Dr. Kolbe war die Leuchtstärke des städtischen Leuchtgasen in der ersten Hälfte des Monats December normal, in der Weihnachtszeit etwas geringer.

Leipzig, den 8. Januar 1875.

Des Rath's Deputation zur Gasanstalt.

Rathenaustr. 2.

Morgen früh 1/2 Uhr in der Nikolaikirche:  
Kommunion von Mozart.

Liste der Getrauten.

Vom 1. bis mit 7. Januar 1875.

a) Thomaskirche:

1) F. H. E. Völker, Handlung-Reisender hier, mit Tochter.

2) F. H. B. Richter, Zimmermann hier, mit Tochter.

3) G. A. Leipziger, Br. u. Waler hier, mit Frau M. A. A. Pfandtner geb. Ebermann hier.

4) P. M. Joachim, Schlosser hier, mit E. M. Weisse, Tischlermeisters in Schmiedeberg Tochter.

5) G. A. R. Tollmit, Instrumentmacher hier, mit A. L. Springguth, Fleischermeisters in Dahlem Tochter.